

## Hinweis 17 (3) EStH 2010 Einkommensteuer-Hinweise 2010

Bundesrecht

---

**Titel:** Einkommensteuer-Hinweise 2010

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** EStH 2010

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

### Hinweis 17 (3) EStH 2010

#### Kapitalerhöhung nach unentgeltlichem Erwerb von Anteilen

Die nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugeteilten neuen Aktien führen nicht zu einem gegenüber dem unentgeltlichen Erwerb der Altaktien selbständigen Erwerbsvorgang. Zwischen den Altaktien und den neuen Aktien besteht wirtschaftliche Identität (>BFH vom 25.2.2009 - BStBl II S. 658).

#### Unentgeltlicher Anwartschaftserwerb

##### **Beispiel:**

Alleingesellschafter A hat seine GmbH-Anteile für 80.000 € erworben. Der gemeine Wert der Anteile beträgt 400.000 €. Die GmbH erhöht ihr Stammkapital von 100.000 € auf 120.000 €. A ermöglicht seinem Sohn S, die neu ausgegebenen Anteile von nominal 20.000 € gegen Bareinlage von 50.000 € zu erwerben. Die neuen Anteile des S haben einen gemeinen Wert von 20.000 €:  
 $120.000 \text{ €} \times (400.000 \text{ €} + 50.000 \text{ €}) = 75.000 \text{ €}$  und sind zu  $(75.000 \text{ €} - 50.000 \text{ €})$ :  $75.000 \text{ €} = 33,33 \%$  unentgeltlich und zu  $66,67 \%$  entgeltlich erworben worden. Auf den unentgeltlich erworbenen Teil ist § 17 Abs. 1 Satz 1 und 4 EStG anzuwenden. Auf diesen Teil entfallen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers A i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG in Höhe von  $80.000 \text{ €} \times 25.000 \text{ €} : 400.000 \text{ €} = 5.000 \text{ €}$ . Die verbleibenden Anschaffungskosten des A sind entsprechend auf  $75.000 \text{ €}$  zu kürzen (>BFH vom 6.12.1968 - BStBl 1969 II S. 105).

#### Vorbehaltsnießbrauch

> H 17 (4)